

Satzung:

biffy Berlin - Big Friends for Youngsters e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „biffy Berlin - Big Friends for Youngsters e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Vereinssitz ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe im Sinne des § 52 Absatz (2) Nr. 2 AO und der Anlage 1 Abschnitt A Nr. 2 zu § 48 Abs. 2 EStDV.

§ 3

Zweckerreichung

- (1) Der Satzungszweck wird durch das Betreiben eines Patenschaftsprogramms erreicht, das Kindern und Jugendlichen mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten erwachsene Paten vermittelt und die Patenschaften inhaltlich und organisatorisch begleitet. Durch dieses Angebot einer Vertrauensbeziehung – aufgebaut und erhalten durch regelmäßigen Austausch und gemeinsame Aktivitäten - werden die Kinder und Jugendlichen sozial, emotional und praktisch in verschiedenen Lebenslagen und -phasen unterstützt und in ihrer Entwicklung gefördert.
Ein weiteres Ziel ist es, für solche Formen außerfamiliärer Beziehungen/ Netzwerke öffentlich einzutreten und andere Organisationen beim Aufbau von Patenschafts- bzw. Mentoringprogrammen zu unterstützen.
Die Tätigkeit als Pate erfolgt ehrenamtlich.
Weiterhin organisiert der Verein die Betreuung von Kindern in der Nachbarschaft durch Ehrenamtliche.
- (2) Der Zweck soll zusätzlich durch Information, Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit über die Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins sowie durch die Durchführung von Bildungsworkshops erreicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, indem er Kinder durch materielle und immaterielle Hilfen unterstützt, soweit sie hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 bis 68 AO (Abgabeordnung) der jeweilig gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein hat

- Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied mit vollen Rechten und Pflichten des Vereinsrechts können natürliche oder juristische Personen werden. Über deren Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 - (3) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich in herausragender Weise für den Verein eingesetzt hat und auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt wird.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung oder Erlöschung,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss.
 - (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.
 - (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von drei Monaten beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - und
 - b. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal und zwar möglichst in der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (bei Mitgliedern, die elektronische Post empfangen können, alternativ durch elektronische Post) durch den Vorstand unter

Wahrung einer Einladungsfrist von vierzehn Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (3) Die Sitzung leitet der Vorstand, bei Abwesenheit bestimmt die Mitgliederversammlung den Sitzungsleiter durch einfache Mehrheit. Am Anfang einer jeden Versammlung bestimmt der Sitzungsleiter den Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem Protokoll.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nichts anderes beschlossen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes kann dieses ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen in seinem Namen abzustimmen.
Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand zeitnah zu einer erneuten Mitgliederversammlung ein. Sie ist mit den Stimmen der erschienenen und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsperiode des Vorstandes können für ausscheidende Mitglieder Nachfolger für die verbleibende Zeit gewählt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden (Abwahl).
- (7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet intern ferner über
 - eingebrachte Anträge, die die Zwecke und deren Verwirklichung betreffen
 - Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Beiträge

Aufnahmegebühren werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Die Mitgliedsbeiträge für werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Vereinsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für den Vorstand. § 27 (3) Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung (Geschäftsordnung Vorstand) selbst. Er tritt je nach Bedarf zusammen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per Brief, elektronische Post, Fax oder telefonisch mitgeteilt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Derartige Beschlüsse sind am Anfang der nächsten Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten, und zwar auch dann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- (5) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann die Abwicklung der Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der nicht Vorstandsmitglied sein muss, der der Weisung und Aufsicht des Vorstands unterliegt sowie mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die Mitglieder sind rechtzeitig darüber zu informieren.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere Geldgeschäfte abzuwickeln und ist für sie verantwortlich. Der Geschäftsführer und die vom Vorstand hiermit beauftragten Personen sind berechtigt, für den Verein den Empfang von Geldern, Geldwerten und anderen Leistungen rechtmäßig zu bescheinigen.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt auch die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstiger Aufzeichnung.

§ 11 Auflösungs- und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V., eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, AZ: 2145 Nz sofern er die am Ende des Absatzes aufgeführte Bedingung erfüllt, andernfalls an Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, AZ: 658 Nz, sofern er die am Ende des Absatzes aufgeführte Bedingung erfüllt,
sonst an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV tätig ist.

Berlin, den 12. Juni 2017 gez. Andreas Hofmann (Vorstand), Daniel Kleinfeldt (Vorstand)